

Gemeindewahlbehörde: **Gemeinde Alland**  
Verwaltungsbezirk: **Baden**  
Land: **Niederösterreich**

# KUNDMACHUNG

## des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26.01.2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1481 Stimmen abgegeben.		
11 Stimmen waren ungültig.		
<b>Von den 1470 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:</b>		
Partei	Stimmen	Mandate
Volkspartei Alland	852	13
Sozialdemokraten und unabhängige Bürger Alland	386	5
Liste ALL	86	1
Freiheitliche Partei Österreichs	146	2

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

<b>Partei</b>	<b>Mitglied des Gemeinderates</b>
Volkspartei Alland	Stefan Loidl
Volkspartei Alland	Gregor Burger
Volkspartei Alland	Armin Grasel
Volkspartei Alland	Martin Rapold
Volkspartei Alland	Thomas Kropik
Volkspartei Alland	Erika Grasel
Volkspartei Alland	Christian Bonfert
Volkspartei Alland	Leopold Ottersböck
Volkspartei Alland	Andrea Mayer
Volkspartei Alland	Maria Jakob
Volkspartei Alland	Tibor Pásztor
Volkspartei Alland	Sophie Adler
Volkspartei Alland	Markus Ottersböck
Sozialdemokraten und unabhängige Bürger Alland	Markus Westymayer
Sozialdemokraten und unabhängige Bürger Alland	Hannes Hofstätter
Sozialdemokraten und unabhängige Bürger Alland	Karl Weintögl
Sozialdemokraten und unabhängige Bürger Alland	Tobias Stefan
Sozialdemokraten und unabhängige Bürger Alland	Sonja Pichler
Liste ALL	Erwin Dollensky
Freiheitliche Partei Österreichs	Georg Baden
Freiheitliche Partei Österreichs	Karl Frouz

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Alland, am 27.01.2025

Der/Die Vorsitzende  
der Gemeindevahlbehörde



Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: 11.02.2025